

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Nikolaus Kramer und Thomas de Jesus Fernandes,
Fraktion der AfD**

**Unbegleitete minderjährige Ausländer in den Jahren 2015 bis 2024 in
Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – also insbesondere die Umsetzung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. des Landesjugendamtes beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern sind und daher der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung unterliegen. Danach treffen die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter und Landesjugendamt) ihre Entscheidungen im Rahmen der eigenen rechtlichen Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern gebunden zu sein. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern verfügt somit nicht über eine Fach- oder Dienstaufsicht gegenüber den örtlichen Jugendämtern. Dies gilt somit auch für die Aufgabe der Verteilung, Betreuung, Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.

Insofern wird zunächst auf § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2021 verwiesen. Dessen ungeachtet wurden die Jugendämter und das Landesjugendamt um Unterstützung bei der Beantwortung der Fragen gebeten. Dieser Bitte sind die Jugendämter und das Landesjugendamt so weit nachgekommen, wie es ihnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit möglich war. Die Fragen können daher jeweils nur mit Blick auf die vorliegenden Rückmeldungen beantwortet werden.

1. Wie viele Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen aufgrund einer unbegleiteten Einreise Minderjähriger gab es in den Jahren 2015 bis 2024 in Mecklenburg-Vorpommern?
2. Wie verteilen sich diese Inobhutnahmen der Jahre 2015 bis 2024 auf die Kreise und kreisfreien Städte?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Anzahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen aufgrund einer unbegleiteten Einreise sowie deren Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte in den Jahren 2015 bis 2024 hat sich nach den Angaben des Landesjugendamtes beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern wie folgt entwickelt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Inobhutnahmen in den Jahren									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LH SN	53	32	14	9	8	14	27	62	56	45
HRO	32	62	21	7	6	6	23	35	27	14
LK LUP	85	60	69	42	15	15	18	47	46	35
LK MSE	47	100	60	17	25	13	10	46	57	49
LK NWM	28	110	15	6	3	4	17	24	36	11
LK ROS	40	139	39	6	2	17	21	35	59	25
LK VG	76	108	34	26	22	9	13	36	45	117
LK VR	44	87	45	32	12	0	8	36	50	31
gesamt	405	698	297	145	93	78	137	321	376	327

3. Wie/wohin wurden die in Obhut genommenen Minderjährigen bezüglich der Wohnsituation verteilt (bitte nach Art – Pflegestelle, Kinder- und Jugendheim, Wohngruppen, private Unterbringung etc. – aufschlüsseln)?

Zur Art der Unterbringung der in Obhut genommenen Minderjährigen in den Jahren 2015 bis 2024 wurden von den Jugendämtern nachstehende Informationen zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der hier aufgeführten Zahlen wird in Bezug auf Frage 2 darauf hingewiesen, dass diese aus unterschiedlichen Datenquellen stammen und Abweichungen in unterschiedlichen Erhebungsmethoden begründet sind. So werden weiterbestehende Inobhutnahmen bei den Jugendämtern teilweise in Folgejahre fortgeschrieben, während diese beim Landesjugendamt, dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, nur einmalig erfasst werden. Im Hinblick auf die Fragestellung zu Frage 3 ist zudem anzumerken, dass die befragten Jugendämter sowohl von der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer während der Inobhutnahme als auch von der Verteilung nach der Inobhutnahme ausgehen konnten.

Landeshauptstadt Schwerin

Art der Unterbringung	Anzahl der in Obhut genommenen Minderjährigen in den Jahren									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder- und Jugendheime/ Wohngruppen	-	-	-	-	-	-	9	55	14	6
Pflegestellen/ private Unterbringung	-	-	-	-	-	7	20	53	74	41

Die Landeshauptstadt Schwerin weist darauf hin, dass erst im Jahr 2020 ein Fachprogramm eingeführt wurde, das die entsprechende Auswertung ermöglicht.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Art der Unterbringung	Anzahl der in Obhut genommenen Minderjährigen in den Jahren									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder- und Jugendheime/ Wohngruppen	58	76	40	11	3	4	22	46	59	36
Pflegestellen/ private Unterbringung	-	30	18	2	-	-	-	-	10	6

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Art der Unterbringung	Anzahl der in Obhut genommenen Minderjährigen in den Jahren									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder- und Jugendheime/ Wohngruppen	71	78	49	15	116	12	9	34	50	49
Pflegestelle/ private Unterbringung	118	33	21	5	5	4	-	2	6	3

Landkreis Nordwestmecklenburg

Art der Unterbringung	Anzahl der in Obhut genommenen Minderjährigen in den Jahren									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder- und Jugendheime/ Wohngruppen	11	64	17	28	7	5	20	19	26	30
Pflegestelle/ private Unterbringung	0	2	2	2	1	1	1	-	-	1

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Art der Unterbringung	Anzahl der in Obhut genommenen Minderjährigen in den Jahren									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder- und Jugendheime/ Wohngruppen	59	164	98	61	40	15	17	40	100	134
Pflegestelle/ private Unterbringung	3	2	1	1	1	-	-	1	2	2

Landkreis Vorpommern-Rügen

Art der Unterbringung	Anzahl der in Obhut genommenen Minderjährigen in den Jahren									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder- und Jugendheime/ Wohngruppen	69	101	44	36	11	1	8	30	48	27
Pflegestelle/ private Unterbringung	9	5	1	2	1	-	-	4	3	9

4. Wie hoch waren in den Jahren 2015 bis 2024 die an die Jugendämter ausgezahlten Aufwundererstattungen (bitte Verteilung laut Frage 2 auflisten)?

Da eine detaillierte statistische Auswertung der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII erst seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) möglich ist, sind für das Jahr 2015 keine Angaben möglich.

Die Höhe der den Jugendämtern erstatteten Kosten in den Jahren 2016 bis 2024 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	ausgezahlte Aufwundererstattungen in den Jahren in TEUR (gerundet)									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LH SN	-	3 566	1 643	564	1 506	526	289	468	903	1 212
HRO	-	1 869	4 875	1 945	5 277	3 355	781	1 477	1 254	1 296
LK LUP	-	4 762	4 900	3 444	2 421	728	3 386	1 141	495	75
LK MSE	-	1 154	2 642	6 961	2 036	2 500	920	1 904	1 864	3 716
LK NWM	-	1 138	3 730	1 440	1 136	645	201	254	630	2 167
LK ROS	-	785	3 649	2 212	2 301	1 714	2 223	772	1 129	4 303
LK VG	-	1 436	4 976	2 324	2 663	1 922	954	1 518	1 588	1 735
LK VR	-	1 286	4 884	2 020	639	5 431	2 340	889	2 239	3 169
gesamt	-	15 996	31 299	20 910	17 979	16 821	11 094	8 423	10 102	17 673

5. Wie hoch waren die Aufwendungen der Jugendämter an die zu Frage 3 genannten aufnehmenden Stellen (bitte nach Jahr und Stelle aufschlüsseln)?

Zur Höhe der Aufwendungen an die in der Antwort auf Frage 3 genannten aufnehmenden Stellen in den Jahren 2015 bis 2024 wurden von den Jugendämtern folgende Daten zur Verfügung gestellt.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Art der Unterbringung	Aufwendungen der Jugendämter in den Jahren in TEUR									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder- und Jugendheime/ Wohngruppen	-	106	48	4	-	-	-	-	28	44
Pflegestelle/ private Unterbringung	118	333	139	41	3	1	94	94	710	608

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Art der Unterbringung	Aufwendungen der Jugendämter in den Jahren in TEUR									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder- und Jugendheime/ Wohngruppen	440	1 447	1 410	311	348	200	100	480	1 279	1 096
Pflegestelle/ private Unterbringung										

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist darauf hin, dass die Aufwendungen nur als Summe über alle Unterbringungsarten angegeben werden können, da die Haushaltssystematik in diesem Punkt nicht nach Leistungsarten unterscheidet.

Landkreis Nordwestmecklenburg

Art der Unterbringung	Aufwendungen der Jugendämter in den Jahren in TEUR									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder- und Jugendheime/ Wohngruppen	-	1 249	1 768	718	290	90	294	438	863	1 051
Pflegestelle/ private Unterbringung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Der Landkreis Nordwestmecklenburg weist darauf hin, dass erst im Jahr 2016 ein Fachprogramm eingeführt wurde, das die entsprechende Auswertung ermöglicht.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Art der Unterbringung	Aufwendungen der Jugendämter in den Jahren in TEUR									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder- und Jugendheime/ Wohngruppen	1 947	2 031	1 015	370	350	64	185	443	580	
Pflegestelle/ private Unterbringung										

6. Wie erfolgt die Feststellung der Minderjährigkeit bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern?
- a) In wie vielen Fällen gab es Zweifel an der Minderjährigkeit?
 - b) Wie fand die Klärung der Fälle statt?

Das Verfahren der Altersfeststellung ist seit dem 1. November 2015 in § 42f Absatz 1 und 2 SGB VIII gesetzlich normiert. Danach soll zunächst die Einsichtnahme in die Ausweispapiere erfolgen. Sind aussagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, soll die betreffende Person um Selbstauskunft ersucht werden. Bestehen danach Zweifel, ist eine Alterseinschätzung und -feststellung in Form einer qualifizierten Inaugenscheinnahme vorzunehmen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist.

Darüber hinaus schließt die Alterseinschätzung und -feststellung in jedem Fall eine Befragung der betreffenden Person – unter Hinzuziehung einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers – ein, in der sie mit den Zweifeln an ihrer Eigenangabe zu konfrontieren und ihr Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand sind im Einzelnen zu bewerten. Ggf. sind noch weitere Unterlagen beizuziehen. Führt die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht zu einem hinreichend sicheren Ergebnis, ist eine medizinische Untersuchung zu veranlassen.

Zu a) und b)

Zur Anzahl der Fälle, in denen die Minderjährigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, sowie zu den ergriffenen Maßnahmen zur Klärung haben die Jugendämter folgende Informationen übermittelt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Zahl der Zweifelsfälle	Maßnahme zur Klärung
LH SN	statistisch nicht erfasst	medizinische Altersfeststellung
HRO	12	medizinische Altersfeststellung
LK MSE	6	medizinische Altersfeststellung
LK NWM	vereinzelt	qualifizierte Altersfeststellung
LK ROS	7	medizinische Altersfeststellung
LK VG	statistisch nicht erfasst	medizinische Altersfeststellung
LK VR	20	behördliches Verfahren zur Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII

7. Wie viele ehemals unbegleitete minderjährige Ausländer gibt es derzeit in Mecklenburg-Vorpommern, für die durch die Jugendämter auch nach Eintritt der Volljährigkeit noch Leistungen nach § 41 SGB VIII gezahlt werden?

Nach Angaben des Landesjugendamtes beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern wurden zum Stichtag 24. Januar 2025 insgesamt 184 junge Volljährige durch die Jugendämter in Mecklenburg-Vorpommern betreut.